

Abwägung frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Gemeinde Gravel – Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Stand: 20.07.2022

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GM.SH); Stellungnahme vom 26.04.2022 (2) Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH; Stellungnahme vom 02.05.2022 (3) Gemeinde Silzen; Stellungnahme vom 19.04.2022 (4) Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Stellungnahme vom 19.04.2022 (5) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 31.03.2022 (6) IHK Kiel; Stellungnahme vom 30.03.2022 (7) TenneT TSO GmbH; Stellungnahme vom 01.04.2022 (8) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 05.04.2022 (9) Ericsson Services GmbH; Stellungnahme vom 05.04.2022 	

2	<p>Schleswig-Holstein Netz AG <u>Stellungnahme vom 14.12.2021</u></p> <p>„Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, in den Planungsbereichen liegen keine unserer Versorgungsleitungen.</p> <p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.</p> <p>Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leistungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: leistungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.“</p>	Kenntnisnahme.
3	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 01.12.2021</u></p> <p>„Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: (...)“</p>	Kenntnisnahme.

4	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung; Landesplanungsbehörde <u>Stellungnahme vom 31.05.2022</u></p> <p>„Mit Schreiben vom 29.03.2022 informieren Sie über die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grauel. Der vorgelegte Entwurf sieht unter anderem folgende Darstellungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischbauflächen im Bereich der bebauten Ortslage Grauel - Zwei Wohnbauflächen im Norden der Ortslage Grauel. Bei der westlichen Wohnbaufläche handelt es sich um eine neue Flächenausweisung. - Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Ortslage Grauel. - Eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Asphaltmischwerk“ im Süden des Gemeindegebietes. - Ein Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe als nachrichtliche Übernahme ebenfalls im Süden des Gemeindegebietes. - Eine Fläche für die Abwasserbeseitigung östlich der Ortslage - Flächen für Wald. - Flächen für die Landwirtschaft. <p>Durch die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes soll neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Gebäude und Nutzungen eine neue Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Diese befindet sich westlich des Wohngebietes „Koppelbrook“ und östlich der Straße „Achterlang“ und ist ca. 1,5 ha groß. Weitere Flächenneuausweisungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	---

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Die Gemeinde Gravel ist nach dem Regionalplan II eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber den geplanten Darstellungen der Bestandsgebäude. Zu der geplanten Wohnbaufläche werden folgende Hinweise gegeben:

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

Im Hinblick auf die geplante Neuausweisung einer Wohnbaufläche werden daher in den Planunterlagen Aussagen zu möglichen Alternativflächen sowie den in Gravel bestehenden Innenentwicklungspotenzialen für erforderlich gehalten. Dabei sollten auch ggf. freie Flächenpotenziale innerhalb des B-Plan-Gebietes 1 kartiert werden. Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Um-

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind der Gemeinde bekannt.

Die Überprüfung von Innenentwicklungspotenzialen sowie die damit verbundene vertiefende Prüfung des Erfordernisses zur Ausweisung neuer Baugebietsflächen erfolgt im Rahmen der weiteren Planung.

<p>fang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Grauel betrug am 31.12.2022 124 Wohneinheiten. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Grauel 12 Wohneinheiten, aufgrund des Vorrangs der Innenentwicklung sind Innenentwicklungspotenziale bei der Neuausweisung von Flächen anzurechnen.</p> <p>In den Planunterlagen fehlen derzeit Aussagen zur geplanten Wohneinheitenzahl durch die Flächenneuausweisung sowie Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen. Insofern ist eine abschließende landesplanerische Bewertung der Planung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens derzeit nicht möglich.</p> <p>Zum Thema Rohstoffsicherung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) legt im südlichen Gemeindegebiet ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe fest. Der westliche Teil dieses Vorranggebietes wird - nach erfolgtem Abbau - nunmehr als Sondergebiet Asphaltmischwerk überplant. Im östlichen Bereich des Vorranggebietes stellt der Vorentwurf des Flächennutzungsplans u.a. Waldflächen einschließlich Abstandsflächen dar. Nach Vergleich mit dem Luftbild ist nicht ersichtlich, worauf die dargestellten Waldflächen zurückzuführen sind. Auch darf der Flächennutzungsplan keine Nutzungen darstellen, die den vorrangigen Rohstoffabbau verhindern oder wesentlich erschweren (Kapitel 4.6.1 Abs. 4 LEP 2021). Ich rege außerdem an, eine Darstellung als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen zu prüfen.</p>	<p>Die Darstellung der Waldflächen wird im weiteren Verfahren geprüft und angepasst.</p>
--	--

<p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden. Eine wesentliche fachliche Grundlage für diese Ausweisung stellen die Rohstoffpotenzialgebiete dar, die der Geologische Dienst im LLUR im Rahmen eines Fachbeitrages kartiert hat. Im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Grauel hat der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II ein Rohstoffpotenzialgebiet (kein Vorranggebiet) aus dem Fachbeitrag übernommen und dargestellt. Die Fertigstellung der Planentwürfe sowie die Einleitung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens soll voraussichtlich im 4. Quartal 2022 erfolgen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.“</p>	<p>Die Hinweise zu den Inhalten der Neuaufstellung der Regionalpläne und den für die Planung relevanten Inhalten werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das „Rohstoffpotentialgebiet“ wird entsprechend dargestellt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
--	---

<p>und vor dem Hintergrund der Aussagen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 erfolgen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der in Kapitel 4 der Begründung dargestellten Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2000 - 2019 sind auch Aussagen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 hinzuzufügen. Hier werden für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein sowohl Rückgänge bei der Bevölkerung als auch bei der Zahl der Haushalte prognostiziert. - Es wird um die Erstellung einer nachvollziehbaren Innenentwicklungspotenzialanalyse gebeten. So ist es aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, welche Hemmnisse es bei der Umsetzung der noch nicht bebauten Grundstücke an der Straße Koppelbrook (Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1) gibt. - Die im Umweltbericht (Kapitel 2.4 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“) aufgeführte Abstimmung der Gemeinde Grauel mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde über Planungsalternativen im Vorfeld zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist näher darzulegen, da sie als „alternativlos“ von hier aus so nicht bestätigt werden kann. - Der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ (Inkrafttreten am 21.08.2021) sind im Kapitel 4.2 „Flächennutzungsplan“ folgende Ausführungen zu entnehmen: „Jüngst hat die Gemeinde zudem ein Baulückenkataster erstellen lassen, im Rahmen dessen mögliche Baulücken und Potenziale der Innenentwicklung aufgezeigt wurden. Daraus ist ersichtlich, dass die Deckung des örtlichen Wohnbedarfs kurzfristig gesichert ist. Auch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 sind noch einzelne Baufelder verfügbar, sodass das Erfordernis einer weiteren formellen Bauleitplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine entsprechende Überprüfung von Innenentwicklungspotentialen erfolgt im weiteren Planverfahren. - Ob die Planung schlussendlich tatsächlich als alternativlos angesehen werden kann, ergibt sich durch die vertiefende Prüfung im weiteren Verfahren. - Der Gemeinde liegen zwischenzeitlich Anfragen nach Bauland vor. Da die Gemeinde aus eigentumsrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf die bestehenden Baulücken hat, wird die Ausweisung eines Neubaugebietes angestrebt. Die vertiefende Prüfung hierzu erfolgt im weiteren Planverfahren.
--	--

aktuell nicht gegeben ist.“ Es wird um eine Begründung gebeten, warum nun kurz darauf im Rahmen der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplans davon abgewichen werden soll. Das angesprochene Baulückenkataster ist zudem in der Begründung zu ergänzen.

- Die Gemeinde Grauel hat mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Chance, einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten. Daher wird empfohlen, entsprechend den Vorschriften und Kriterien des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich) eine Potenzialflächenanalyse zu erstellen und dessen Ergebnisse als entsprechende zeichnerische und textliche Aussagen zu Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik im zukünftigen Flächennutzungsplan darzustellen.
- Die im Planentwurf enthaltene nachrichtliche Übernahme eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe stimmt nicht mit der noch gültigen Ausweisung im Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000, überein (siehe auch eigene Darstellung in Abb. 4, Seite 8 der Begründung). Auch wird an dieser Stelle im Regionalplan kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan muss sich folglich auf andere „Planwerke“ stützen, die in der Begründung jedoch nicht konkret benannt werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die nachrichtliche Übernahme von Vorranggebieten für den Ab-

- Die Überprüfung und Planung von Freiflächenpotentialflächen stellt eine umfangreiche und gesonderte Planungsleistung dar. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht die Planung entsprechender Flächen. Konkrete Anträge liegen der Gemeinde bisweilen nicht vor.

- Die Darstellung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird im weiteren Verfahren überarbeitet und angepasst.
- Der Hinweis auf die Neuaufstellung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.

bau oberflächennaher Rohstoffe ausschließlich aus dem übergeordneten Regionalplan ableiten lassen kann. Mit einem ersten Entwurf einer Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (neu) wird Ende d. J. zu rechnen sein.

- Die gewählten Darstellungen in der Planzeichnung sind gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) zu wählen. Insbesondere die Darstellung der Waldabstände sollte überprüft werden, da wichtige Informationen zu den Grundnutzungen einzelner überschriebener Flächen zu stark in den Hintergrund gedrängt werden. Insgesamt sollte die Darstellung überdacht werden, da Informationen der topographischen Grundkarte im Vergleich zu den Nachbarflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs im Bereich des Gemeindegebietes von Grauel durch überlagernde Darstellungen nur schwer lesbar sind (z. B. Gebäudebestand, Straßennamen).

Eine abschließende Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplans behält sich der Fachdienst Regionalentwicklung vor.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde):

Die Darstellung der Knicks in der Plandarstellung und Zeichenerklärung des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan, „Bestandsplan I Biotoptypen“, sind nicht identisch und bieten Raum für Interpretationen. Daher wird um eine Anpassung der Zeichenerklärung gebeten. Gleichfalls sind die Sichtbarkeit und Abgrenzung des naturschutzfachlich bedeutsamen FFH-Gebietes in der vorliegenden Form nicht hinreichend gegeben, sodass um eine Modifizierung gebeten wird.

In der Begründung werden in Kapitel 7.10 zwar die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft genannt und dabei auf die Buckener Au als Bestandteil

- Die Darstellungen werden entsprechend überarbeitet.

Die Zeichenerklärung im Bestandsplan des UB für Knicks und FFH-Gebiete wird entsprechend überarbeitet.

Die Anmerkung scheint unklar: Der gesetzliche Schutzstatus ergibt sich aus dem Bestandsplan zum UB, s. Zeichenerklärung. Dort ist zu

<p>des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems hingewiesen und dargestellt, unterschlagen werden in diesem Zusammenhang allerdings die Darstellung und Benennung der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Biotop, zu denen gleichfalls die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Knicks gehören.</p> <p>Auch die Buckener Au unterliegt einschließlich ihrer Ufer und der uferbegleitenden, naturnahen Vegetation in weiten Teilen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Es wird darum gebeten, die in der nachfolgend dargestellten Grafik ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop und Lebensraumtypen entsprechend zu übertragen.</p> <p>Abhängig von ihrer Artenzusammensetzung unterliegen gleichfalls die Waldflächen dem besonderen Schutz des BNatSchG und LNatSchG. Auch hierauf gilt es hinzuweisen.</p>	<p>jedem Biotoptyp ggf. auch der gesetzliche Schutzstatus entsprechend der §§ 30 und 21 BNatSchG bzw. LNatSchG angegeben. Ferner erfolgt im Textteil des Umweltberichtes (Basisszenario, Kapitel: Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt) eine Beschreibung der Biotoptypen einschließlich der Zuordnung zum gesetzlichen Schutzstatus und/oder FFH-LRT. Die Plandarstellung und die textlichen Ausführungen erlauben eine eindeutige Zuordnung der geschützten Biotop.</p> <p>Die Ausführungen sind falsch! In der aktuellen Datenbank des LLUR zur landesweiten Biotopkartierung und im FFH-Dokument zum FFH-Gebiet ist der im Gemeindegebiet verlaufende Au-Abschnitt als FBg = ausgebauter Bach mit flutender Vegetation erfasst und somit FFH-LRT 3260; derartige Abschnitte unterliegen aber nicht dem gesetzlichen Schutz im S. d. § 30 BNatSchG!</p> <p>Die in der Graphik dargestellten Biotop sind im UB/Bestandsplan dargestellt. Ihre Zuordnung zu gesetzliche geschützten Biotopen oder/und FFH-LRT ergibt sich aus der Zeichenerklärung zum Bestandsplan. Eine Zuordnung zu einem FFH-LRT ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einem gesetzlichen Schutzstatus!</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind derzeit nur die gesetzlich geschützten Biotop dargestellt. Es wird empfohlen diese Darstellung beizubehalten. Eine flächenscharfe Darstellung der FFH-LRT sollte dem naturschutzfachlichen Planwerk (Bestandsplan) vorbehalten bleiben.</p> <p>Im Umweltbericht werden die Wälder des Plangebietes flächenscharf dargestellt und auch ihr Schutzstatus nach BNatSchG und LNatSchG beschrieben. Der Bestandsplan weist eindeutig und flächenscharf gesetzlich geschützte Wälder aus (siehe Zeichenerklärung für Bruch-, Au- und Sumpfwälder). Im Textteil erfolgt außerdem</p>
--	--

<p>Bei der Beschreibung des für die Gemeinde Grauel gültigen Regionalplans wird fälschlicherweise auf den Planungsraum II (Flensburg, Nordfriesland u. Schleswig-Flensburg) hingewiesen.</p> <p>Im Umweltbericht in Kapitel 2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt findet die Buckener Au als Bestandteil des FFH-Gebietes 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ Erwähnung. Der aktuell ungenügende Zustand (Ausbaugrad, geringe Naturnähe, eingeschränkte Artenzusammensetzung) und die daraus gezogene Schlussfolgerung, wonach der Bereich keinen gesetzlichen Schutzstatus unterliegen würde, ist insofern falsch als dass der FFH-Status ebenfalls Schutzstatus entfaltet.</p> <p>Danach gilt es, den nicht optimale Status nicht nur nicht weiter zu verschlechtern (Verschlechterungsverbot), sondern diesen tunlichst mittel- bis langfristig zu verbessern, damit die Buckener Au die ihr zugeordnete wichtige Biotopverbundfunktion und biologische Ausbreitungssachse zukünftig in geeigneter Weise wahrnehmen kann.</p> <p>Es erscheint nicht plausibel, dass sämtliche im Gemeindegebiet befindlichen Dauergrünlandflächen pflanzensoziologisch als Wirtschaftsgrünland anzusprechen sind, zumal bei der im Jahr 2002 erfolgten flächendeckenden Bestandskartierung zur Erarbeitung des gemeindlichen Landschaftsplans eine Vielzahl verschiedener Grünlandtypen (u. a. mesophiles Grünland, mesophiles Grünland auf</p>	<p>im Kapitel Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt ein eindeutiger Hinweis zu einem gesetzlichen Schutzstatus. Zusammenfassend erfolgt dies auch nochmal in der Tab. „Biotop- und Strukturtypen im Gemeindegebiet“ (siehe dort die Spalte §-Schutz). Die gegenwärtigen Ausführungen im UB werden somit als völlig ausreichend und eindeutig bewertet.</p> <p>Die Bezeichnung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis ist fachlich falsch, da ein FFH-LRT Status <u>keinen</u> gesetzlichen Schutzstatus i.S.d. § 30 BNatSchG erzwingt! Auf die Bedeutung von FFH-Gebieten und insbesondere des FFH-Gebietes 2024-391 wurde außerdem im Kapitel 1.2. Untertitel „Schutzgebiete“ ausführlich eingegangen! Die Ausführungen der Stellungnahme sind somit missverständlich.</p> <p>Der Begriff „Wirtschaftsgrünland“ ist nicht pflanzensoziologisch exklusiv belegt. Auch in der Kartieranleitung für die Biotoptypen in Schleswig-Holstein wird wertneutral für die Gruppe intensiv genutzter „Grünlander“ (Biotopkürzel GA und GY) der Begriff Wirtschaftsgrün-</p>
---	--

<p>Moorstandorten, sonstiges Feuchtgrünland, Binsen- und seggenreiche Nasswiesen) aufgenommen wurden. Daher wird um eine Überprüfung der Angaben gebeten.</p>	<p>land benutzt. Der Begriff ist damit der schleswig-holsteinischen Fachliteratur zum Thema Biotoptypen entnommen und fachlich konsensfähig.</p> <p>Die Bearbeitungen des Landschaftsplanes stammen aus dem Jahr 2001, sie sind damit über 20 Jahre alt und für eine aktuelle Verwendung mehr als problematisch. In den letzten 20 Jahren hat es nicht nur eine dramatische Veränderung der Begrifflichkeiten und der Inhalte der Biotoptypen gegeben, sondern auch eine erhebliche Veränderung der realen Biotopausstattung der Landschaft. Die Verwendung der Biotopbegriffe im Landschaftsplan ist deshalb nicht mehr deckungsgleich mit den heutigen Inhalten der Biotopkartierung. Die unkritische Verwendung der Daten aus dem LP ist damit sehr fehlerträchtig, irreführend und nicht mehr zeitgemäß. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung von 2014 - 2020 hat es außerdem eine weitgehende Überprüfung der Vorkommen von Biotoptypen wie mesophiles Grünland, sonstiges Feuchtgrünland und Nassweisen gegeben. Ferner kann dem Methodenteil des UBs entnommen werden, dass eine selektive Kartierung der Biotoptypen für das gesamte Gemeindegebiet vorgenommen wurde und somit ein Vorkommen der angesprochenen Grünlandtypen (weil evtl. gesetzlich geschützt) für das Plangebiet leider weitgehend und nahezu vollständig ausgeschlossen werden kann!</p> <p>Eine weitere Überprüfung ist deshalb nicht zielführend und die Bearbeitung im UB damit mehr als hinreichend.</p>
<p>Die am nördlichen Rand der potenziellen Wohnbaufläche geplante lineare Eingrünung dient nicht nur der visuellen Einbindung. Der tunlichst mindestens 5 m breiten bzw. mindestens fünfreihigen gestuften und aus heimischen Sträuchern und Bäumen herzustellende Bepflanzung kommt gleichzeitig eine wichtige Biotopfunktion zu, die sich auch in das Gebiet fortsetzen sollte.</p>	<p>Eine Konkretisierung von Art und Umfang der Abpflanzung ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Es wird um erneuten Hinweis im Rahmen der Bauleitplanung gebeten.</p>

<p>Die hier über das Maß der im gemeindlichen Landschaftsplan hinausgehende geplante Siedlungserweiterung wäre bei dessen nächsten Fortschreibung gleichfalls zu überarbeiten.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde):</u></p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand: 03.02.2021) eingetragene Kulturdenkmale und dass Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 03.02.2021). Insoweit bestehen keine Bedenken.</p> <p>In der Gemeinde Grauel existieren zwei archäologische Kulturdenkmale, die korrekt nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden sind. Es wird vorgeschlagen, die Denkmale in der Legende nicht mit „Bodendenkmale“, sondern mit dem Begriff „archäologische Denkmale“ zu erklären (den Begriff „Bodendenkmale“ kennt das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz nicht).</p> <p>Mittels lilafarbener Signatur wird ein Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (vgl. Landschaftsrahmenplan und Regionalplan für den Planungsraum III (alt)). Von diesem Rohstoffabbau wäre der nördlich gelegene denkmalgeschützte Grabhügel mit der Bezeichnung akD-ALSH-3138 betroffen (ehemalige Bezeichnung Grauel Db. Nr. 2).</p> <p>Dieser eindrucksvolle und sehr erhabene baumbestandene Grabhügel, der auf einer Anhöhe von ca. 40 m Höhe liegt und deshalb weit in das Landschaftsbild wirkt, ist als Kulturdenkmal mit besonde-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begrifflichkeit wird angepasst.</p> <p>Die Darstellung resultiert aus den Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung sowie der Regionalplanung und begründet keinen tatsächlichen Eingriff in vorhandene archäologische Denkmäler.</p>
---	--

ren Denkmalwerten in die Denkmalliste eingetragen. An der Erhaltung des Grabhügels und seiner Landschaftseingebundenheit besteht ein öffentliches Interesse. Das Hügelgrab weist besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Denkmalwerte auf.

Es geht darum, dass der Eindruck des Grabhügels (darunter ist u. a. der Zeugnischarakter, die Ausstrahlung, die Botschaft und die Dokumentationswirkung eines Kulturdenkmals zu verstehen) möglichst nicht beeinträchtigt wird. Das Kulturdenkmal soll nicht durch Maßnahmen in seiner Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung und der Respekt gegenüber den Werten, die das Kulturdenkmal verkörpert, muss erkennbar bleiben.

Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. Für die Wirkung von Grabhügeln sind unter anderem die typische topografische Situation (Lage auf Anhöhen) und eine weitgehend freie Lage von großer Bedeutung.

Die Gräber waren von ihren Erbauern dazu bestimmt, in der Landschaft aufzufallen und den sich ihnen nähernden Menschen durch ihre Größe und Monumentalität Achtung vor den darin bestatteten Toten einzuflößen und sie zu einem entsprechend respektvollen Verhalten zu veranlassen. Nach dem Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters verlangen solche Gräber wegen der mit ihnen verbundenen Vorstellung von Würde und Abgeschiedenheit auch heute noch angemessene Berücksichtigung.

Die Umgebung des Grabhügels aKD-ALSH-3138 ist für seinen Eindruck und sein Erscheinungsbild von großer Bedeutung. Die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals hängt wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab.

Durch den Rohstoffabbau würde die unverzichtbare topografische Situation so geändert werden, dass der Grabhügel an einer Kliffkante bzw. Steilböschung läge. Es versteht sich von selbst, dass es einige Betrachtungsstandorte gäbe, von denen aus für sich betrachtet die Kiesgrube und deren beeinträchtigende Wirkung nicht wahrnehmbar wäre. Der Gesamteindruck eines Kulturdenkmals erschließt sich allerdings fast nie von nur einem einzigen Standpunkt aus. Der Gesamteindruck der Kulturdenkmale, die von der Gestaltung ihrer Umgebung abhängig sind, ergibt sich vielmehr erst durch eine kleine kulturhistorische Wanderung. Dabei müssen die Kulturdenkmale nicht permanent sichtbar sein. Es kann dahingestellt bleiben, ab welcher Abbauentfernung der Hügel in die Grube rutschen könnte.

Die Grenze des Vorranggebietes würde bis unmittelbar an den Hügel Fuß des Grabhügels aKD-ALSH-3138 heranreichen. Aufgrund der weiten Sichtbeziehungen (vom Hügel aus 360° in die Landschaft und von diversen Standpunkten aus der Landschaft zum Hügel) ist jedenfalls der unmittelbare Nahbereich zum denkmalrechtlichen Umgebungsbereich des Kulturdenkmals im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zu rechnen. Das Vorhaben bedarf daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese würde die untere Denkmalschutzbehörde nicht erteilen können.

<p>Hinweis: Die Grenze des Vorranggebietes in der Flächennutzungsplandarstellung (lilafarbene Linie mit Pfeilen) deckt sich nicht mit der Darstellung im Regionalplan für den Planungsraum III (alt).</p> <p>Der bereits durchgeführte Rohstoffabbau südwestlich des archäologischen Kulturdenkmals ist als Vorbelastung zu bewerten. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Vorbelastung nicht automatisch zum Verlust des Denkmalwerts bzw. der Schutzwürdigkeit führt. Gerade weil in diesem konkreten Fall bereits Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist es geboten, keine weiteren Beeinträchtigungen hinzukommen zu lassen. Hier würde schon das Hinzutreten einer geringeren Beeinträchtigung folgeschwer sein. Eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung könnte von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht genehmigt werden.</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist jedenfalls das gesamte Flurstück 33/1 der Flur 8 der Gemarkung Grauel von Rohstoffabbau freizuhalten. Das ist das Flurstück, auf dem sich der Grabhügel befindet. Soweit das Flurstück von Knicks gefasst ist, sind diese zu erhalten und wo nicht, sind die Knicks in Richtung Rohstoffabbau zu ergänzen (als Sichtbarriere; ggf. auf den Nachbarflurstücken). Das stellt den minimal zu fordernden Schutz dar.</p> <p>Unklar ist, ob möglicherweise ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden würde.</p> <p>Der Umgebungsbereich des Grabhügels aKD-ALSH-3138 befindet sich vollständig in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Aus § 12 Abs. 3 Satz 2 DSchG ergibt sich, dass bei einer solchen Fallkonstellation für das denkmalrechtliche Verfahren das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein allein</p>	<p>Der UB stellt das gesamte Plangebiet als archäologisches Interessengebiet dar und stellt fest, dass Eingriffe nur unter Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen dar. Es wird nunmehr bei möglichen Eingriffen auf die notwendige Abstimmung mit der oberen <u>und</u> un-</p>
--	--

<p>zuständig sein wird. Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit ist deshalb nicht die Beurteilung der unteren Denkmalschutzbehörde maßgeblich, sondern die Beurteilung der oberen Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Das Kapitel 9 der Begründung soll im Sinne dieser Stellungnahme überarbeitet werden. Zumindest sind dort die beiden vorgeschichtlichen Grabhügel zu erwähnen (sinngemäß gilt das auch für den Umweltbericht).</p> <p>Hinweis: Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls - ggf. auch inhaltlich abweichende - Stellungnahmen abgeben.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Altlasten: Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 25.04.2022) zwei Altablagerungen. Diese sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und in den Plänen zu kennzeichnen. Das Vorhandensein der Altlasten ist in die Begründung mit aufzunehmen.</p> <p><i>Hinweis: s. Abbildungen orig. Stellungnahme.</i> Nähere Informationen können bei der Unteren Bodenschutzbehörde angefragt werden.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</u> Hinweise: Der Flächennutzungsplan soll die Grundlage für eine zukünftige Ausweisung neuer Wohngebiete bilden. Die von der Gemeinde betriebene Kläranlage hat nach hiesigem Kenntnisstand freie Kapazitäten für ca. 100 EWG (Einwohnergleichwerte), inwieweit die geplante vollständige bzw. teilweise Versickerung von Niederschlagswasser</p>	<p>teren Denkmalschutzbehörde verwiesen. Detaillierte Absichtungen und Bewertungen von Eingriffsfolgen können nur auf der Ebene der konkreten und verbindlichen Bauleitplanung und somit bei der Bearbeitung eines Bebauungsplanes erfolgen. Eine weitere Vertiefung im Flächennutzungsplan erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>In den Planunterlagen wurde zusätzlich die Lage der beiden Grabhügel aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Altlasten wurden im Textteil des UB aufgenommen und kurz erläutert und bewertet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--

	<p>am Anfallort umgesetzt werden kann, ist abhängig von der konkreten Topographie und den Bodenverhältnissen im Neubaugebiet, Eventuell sind Rückhalteräume auszuweisen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungen nach A-RW 1 sind mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen.</p> <p><u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u> Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bedürfen der Prüfung und Anordnung im Einzelfall.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>6</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus <u>Stellungnahme vom 29.04.2022</u></p> <p>„Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grauel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 123 (L 123) nicht angelegt werden. 2. Die verkehrliche Erschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, abzustimmen. 	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 123 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.“</p>	
7	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein <u>Stellungnahme vom 20.04.2022</u></p> <p>„Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wie aus dem Vorentwurf der Begründung hervorgeht, wird durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gesamtgemeindegebiet nur im Bereich eines potentiellen Wohngebietes auf einer Fläche von rund 1,5 ha eine Nutzungsveränderung vorbereitet. Alle übrigen Flächennutzungen bleiben unberührt.</p> <p>Bzgl. der geplanten Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit erhöhten Schutzansprüchen gegenüber Geruchsmissionen weisen wir auf den ca. 200 m nordwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Achterlang 7) mit intensiver Rindviehhaltung hin. Um Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen zu vermeiden, empfehlen wir dringend, den Betriebsleiter in die Planung einzubinden und die zukünftigen betrieblichen Entwicklungsabsichten an diesem Standort zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe im Umkreis</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis auf den rund 200 m nordwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Achterlang 7) mit intensiver Rindviehhaltung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Plankonzeptionierung wird geprüft, ob und in welcher Weise hier ein immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential vorliegt. Im Bedarfsfall wird die Planung angepasst.</p>

	<p>von ca. 600 m, die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Bei Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung ist zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 - 571 .490.101/IV 64 - 573.1 - (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 15.</p> <p>Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.“</p>	
8	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH <u>Stellungnahme vom 21.04.2022</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen g Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig,</p>	Kenntnisnahme.

	<p>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Quarnstedt Am Diecksbarg 25563 Quarnstedt Tel.: 04822/ 37887-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten: (...)“</p> <p><i>Hinweis: Auf die weiteren Inhalte der originalen Stellungnahme wird verwiesen.</i></p>	
9	<p>Dataport <u>Stellungnahme vom 31.03.2022</u></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.</p> <p>Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet verlaufen.</p> <p>(siehe Anlage 2022-O506__Gemeinde_Grauel.pdf)</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: ETRS89-UTM Koord.: 54548656/5996423,08; Antennenhöhe: 44,00m ETRS89-UTM Koord.: 545425,98/597896186; Antennenhöhe: 42,60m</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m zu Windkraftanlagen (zum Rotorkreis) / Strommasten/Bauwerken freigehalten werden.</p> <p>Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Windkraftanlagen/Strommasten/Bauwerken in diesen Bereichen.“</p>	
10	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 31.03.2022</u></p> <p>In der großenteils in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich 2 archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um 2 vorgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-3137 und 38).</p> <p>Bei Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o. g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und §12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmale, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmale, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Er-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Grabhügel werden als Denkmäler in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>

	<p>deingriffen in den o. g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“</p>	
11	<p>LLUR Untere Forstbehörde <u>Stellungnahme vom 04.04.2022</u></p> <p>„Von Seiten der unteren Forstbehörde werden keine besonderen Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erhoben. Eine Übernahme des gemäß § Z4 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstandes in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist aus hiesiger Sicht nicht zwingend notwendig.“</p>	Kenntnisnahme.

Aufgestellt: 20.07.2022